



Bundesministerium für Gesundheit,
Familie und Jugend
Abt. II/1 Familienleistungen
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0
DVR NR. 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
	BAK/GSt He/St	Helga Hess-Knapp	DW 2108	DW 2744		16.9.2008

Stellungnahme zur Novelle des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 – 13. Familienbeihilfe

Die Bundesarbeitskammer befürwortet die Einführung einer 13. Familienbeihilfe. Seit 2000 wurde der Grundbetrag der Familienbeihilfe nicht mehr erhöht, was angesichts der Inflation zu einer Leistungskürzung geführt hat.

Dass die 13. Familienbeihilfe nur für Kinder ab dem 6. Lebensjahr gelten soll, wird von der Bundesarbeitskammer abgelehnt. Es ist eine Tatsache, dass die Einkommenslage von jungen Menschen in der Phase der Familiengründung prekär ist. In der Karenzzeit fällt das Erwerbseinkommen eines Elternteiles weg und das Kinderbetreuungsgeld kann das Arbeitseinkommen nicht oder nur unvollständig kompensieren. AlleinerzieherInnenfamilien stehen noch zusätzlich unter wirtschaftlichem Druck. Ein Ausschluss der Kinder bis 6 Jahre von der 13. Familienbeihilfe, weil sich das Kleinkind noch nicht in Ausbildung befindet, wäre daher unsozial.

Die Bundesarbeitskammer begrüßt die dem Parlament zur Abstimmung vorliegenden Entschließungsanträge beider Regierungsparteien. Daraus ist zu schließen, dass das angeführte Problem erkannt wurde und darüber Konsens besteht, dass die 13. Familienbeihilfe nunmehr doch unabhängig vom Vorliegen einer Ausbildung ausbezahlt werden soll.

Die Bundesarbeitskammer macht darauf aufmerksam, dass das Erfordernis des Vorliegens einer Ausbildung zu zusätzlichen Unklarheiten führen würde:

Als grundlegende Anspruchsvoraussetzung für den Bezug der Familienbeihilfe sieht der § 2 des FLAG das Vorliegen einer Ausbildung vor, insbesondere nach dem vollendeten 18. Lebensjahr. Im vorliegenden Entwurf fehlt jedoch ein Verweis auf § 2 des FLAG, in dem alle von der Familienbeihilfe umfassten Ausbildungswege definiert sind.

Damit es bei der 13. Familienbeihilfe nicht zu einer Ungleichbehandlung von Kindern in unterschiedlichen Ausbildungswegen kommt, müsste gesetzlich klargestellt werden, dass diese für alle von der Familienbeihilfe umfassten Ausbildungen gilt.

Die Bundesarbeitskammer merkt an, dass der Entwurf keine Rücksicht auf jene Ausbildungen und Sonderfälle nimmt, die nicht mit der Logik des Schuljahres konform gehen. Die Auszahlung der 13. Familienbeihilfe hängt von den Zufälligkeiten des Beginnes einer Ausbildung ab. Kann im September oder Oktober eine Ausbildung nachgewiesen werden, würde der Anspruch bestehen und die Sonderzahlung würde zur Auszahlung kommen. Weicht der Ausbildungsbeginn von diesem Schema ab, entfällt der Anspruch auf die 13. Familienbeihilfe.

Tritt der Entwurf in der vorliegenden Form in Kraft, besteht zusätzlich die Gefahr von Benachteiligungen jener Jugendlichen, die sich in Zwischenphasen von Ausbildungswegen befinden.

Aus dem Entwurf ist nicht erkennbar, ob Jugendliche, die vor der Ableistung des Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienstes stehen oder nach dessen Ende auf eine Ausbildung warten (§ 2 Abs 1 lit f) und kein oder nur ein geringfügiges Einkommen erzielen, als in Ausbildung stehend gewertet und folglich von der 13. Familienbeihilfe erfasst werden.

Aufgrund der Arbeitsmarktlage haben viele Jugendliche nach Abschluss ihrer schulischen Ausbildung nicht sofort die Möglichkeit in eine Lehre einzutreten oder mit einer weiterführenden Berufsausbildung fortzusetzen. Die Eltern müssen aber weiterhin die Unterhaltslast für das Kind tragen. Jugendlichen, die nach der Schulausbildung aufgrund des angespannten Lehrstellenmarktes keinen Ausbildungsplatz finden, darf nicht angelastet werden, dass sie nicht in Ausbildung stehen.

Die angeführten Sonderfälle sind bereits in § 2 Abs 1 lit a bis lit i des FLAG als Voraussetzungen für die Familienbeihilfe (Arbeitslosigkeit, Zeiten der Überbrückung von Ausbildung und Studium, Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst) genau geregelt.

Aus all diesen Erwägungen fordert daher die Bundesarbeitskammer, dass alle Kinder, die nach Maßgabe der Anspruchsvoraussetzungen des Familienlastenausgleichsgesetzes Anspruch auf Familienbeihilfe haben, von der Auszahlung der 13. Familienbeihilfe erfasst werden.

Da es sich bei der 13. Familienbeihilfe um eine Erhöhung handelt, wäre es für die Finanzämter einfacher zu administrieren, wenn diese auf die einzelnen Monate umgelegt würde und mit der Familienbeihilfe ausbezahlt wird. Dies hätte auch den Vorteil, dass in Fällen, in denen die Voraussetzungen für Familienbeihilfe nur in Teilen des Jahres vorliegen, in die der September nicht fällt, der Anspruch aliquot erhalten bleibt. Ansonsten würden Menschen je nach Zufälligkeit des Kalenders benachteiligt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:**Z 1 (§ 8 Abs 2a)**

Gemäß § 8 Abs 1 FLAG bestimmt sich die Höhe der Familienbeihilfe nach der Anzahl und dem Alter der Kinder, für die Familienbeihilfe gewährt wird. Die Familienbeihilfe besteht aus einem Grundbetrag und erhöht sich um Geschwisterstaffelbeträge und um Staffelungen nach dem Alter der Kinder (nach dem 3., dem 10. und dem vollendeten 19. Lebensjahr).

Die Bundesarbeitskammer hält dazu fest, dass der Entwurf zwar die Geschwisterstaffelung für die Mehrkinderfamilien gemäß § 8 Abs 3 FLAG und die erhöhte Familienbeihilfe für behinderte Kinder berücksichtigt, jedoch nicht die Altersstaffelung, die im § 8 Abs 2 FLAG festgelegt ist.

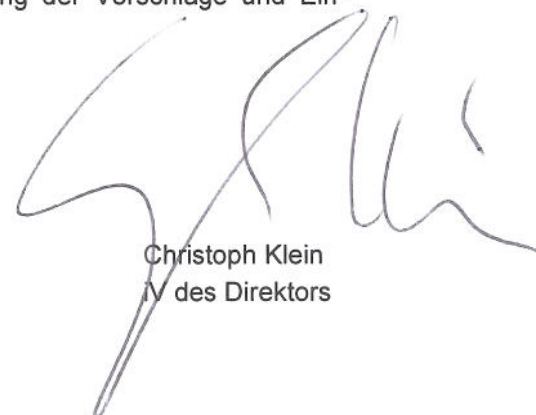
Die Bundesarbeitskammer fordert daher, dass sich die 13. Familienbeihilfe auch unter Einbeziehung der Altersstaffelung gemäß § 8 Abs 2 des FLAG auswirken muss und nicht nur der Grundbetrag angehoben wird. Möchte man die Kosten für den Schuleintritt abmildern, so fallen gerade bei älteren Kindern Mehrkosten beim Schul- und Ausbildungsbedarf an.

Die Bundesarbeitskammer weist weiters darauf hin, dass es für BezieherInnen von Stipendien insofern zu Nachteilen kommen kann, als die Familienbeihilfe bei der Berechnung der Höhe der Studienbeihilfe abgezogen wird. Studierende, die Studienbeihilfe beziehen, hätten daher keine Vorteile aufgrund dieser Erhöhung trotz hoher Ausbildungskosten. Die Bundesarbeitskammer schlägt daher vor, das Familienlastenausgleichsgesetz und das Studienbeihilfengesetz dahingehend abzustimmen, dass sich für die betroffenen StudentInnen keine Nachteile ergeben und auch sie von dieser Erhöhung profitieren können.

Die Bundesarbeitskammer ersucht um die Berücksichtigung der Vorschläge und Einwendungen bei der Gesetzeswerdung.



Herbert Tumpel
Präsident



Christoph Klein
IV des Direktors